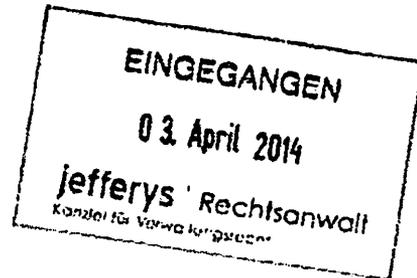


Ausfertigung

VG 37 L 183.14 A

Mandant hat Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askanierring 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Plessner
als Einzelrichter

am 1. April 2014 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet sicherzustellen, dass der Antragsteller vor einer Entscheidung über die Klage VG 37 K 181.14 A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2014 nicht abgeschoben wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch den Einzelrichter.

Der sinngemäß dahin auszulegende Antrag nach § 123 VwGO,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten sicherzustellen, dass der Antragsteller vor einer Entscheidung über die Klage (VG 37 K 181.14 A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2014 nicht abgeschoben wird,

hat Erfolg.

Der Antragsteller hat sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 VwGO i. V. m. § 920 ZPO).

Soweit mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2014 auch die Abänderung des Bescheides vom 25. April 2013 bezüglich der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt worden ist, ist nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren allein summarischen Prüfung hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Bescheid insoweit rechtswidrig sein kann. Nach der genannten Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies kann unter Einbeziehung sämtlicher ärztlicher Bescheinigungen sowie des Vorbringens des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden. So kann bereits nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller eine Wiederaufnahme in die Krankenversicherung gelingen wird (vgl. hierzu seinen Vortrag im Anhörungstermin des ersten Asylverfahrens vom 17. April 2013 auf Seite 5 des Protokolls unten). Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gibt es insbesondere bei nichtarbeitsfähigen Flüchtlingen, die aus dem Ausland zurückkehren und nie einer Beschäftigung in Bosnien-Herzegowina nachgegangen sind, immer wieder Probleme bis hin zur Verweigerung der Gesundheitsfürsorge. Nach der gleichen Quelle sollen Arbeitslose krankenversichert sein (vgl. Lagebericht des Auswärtigen

Amtes vom 18. Oktober 2013 auf Seite 24). Dies bedarf hier jedoch keiner abschließenden Würdigung. Denn nach der vom Antragstellervertreter fernmündlich eingeholten Auskunft der Universitätsklinik Tuzla vom 13. März 2014 (Dr.

) ist eine Triple-Therapie zur Behandlung einer Hepatitis C derzeit in Bosnien-Herzegowina nicht verfügbar. Eine solche benötigt der Antragsteller ausweislich des Attestes des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. vom 25. Februar 2014 dringend. Aus dem genannten Attest ist zu folgern, dass sich der Zustand des Antragstellers in Bezug auf seine Hepatitis C-Infektion seit dem Attest des Dr. vom 13. Juni 2013 wesentlich verschlechtert hat, da damals noch die Therapie als nicht dringlich bezeichnet wurde. Hinzu kommt, dass die gesundheitliche Situation des Antragstellers durch die in der Facharztpraxis Dr. durchgeführte Substitutionsbehandlung erschwert wird. Sollte bei der antiviralen Therapie – wie bislang üblich – auf Interferon zurückgegriffen werden, ist von somatischer Seite bei laufender Behandlung mit diversen teilweise lebensbedrohlichen Nebenwirkungen zu rechnen, die einer kontinuierlichen Kontrolle von internistischer Seite bedürfen (vgl. fachärztliche Stellungnahme Dr. vom 27. Januar 2014). Bei dieser Sachlage hat das Gericht Zweifel, ob der Antragsteller bei Rückkehr in seine Heimat die erforderliche medizinische oder therapeutische Weiterversorgung erlangen kann, zumal die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid die Kosten für eine Interferonbehandlung auf monatlich mindestens 1000,00 Euro einschätzt. Kann bei der nur möglichen summarischen Prüfung und auf Grund des zeitlichen Drucks in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren eine sichere Aussage über die Erfolgsaussichten eines Begehrens nicht getroffen werden, so ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Angesichts der hohen hier in Rede stehenden Rechtsgüter des Antragstellers ist hier nur eine Einzelfallentscheidung zu seinen Gunsten möglich.

Der Antragsteller ist gehalten, im parallelen Klageverfahren VG 37 K 181.14 A seine Behandlung und Medikation durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Weil der Antragsteller obsiegt hat, hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Prozesskostenhilfebewilligung beruht auf § 166 VwGO i. V. m. mit § 114 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Plessner



kar

Ausgefertigt

k z